

Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2018 gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Hochwildhegegemeinschaft/Hegegemeinschaft ¹

Donauwörth

Nummer

7	4	9
---	---	---

Allgemeine Angaben

1. Gesamtfläche in Hektar

1	5	8	8	9
---	---	---	---	---

2. Waldfläche in Hektar

	6	9	3	7
--	---	---	---	---

3. Bewaldungsprozent

	4	4
--	---	---

4. Weiderechtsbelastung der Waldfläche in Prozent

		0
--	--	---

5. Waldverteilung

- überwiegend größere und geschlossene Waldkomplexe (mindestens 500 Hektar)

X

- überwiegend Gemengelage

--

6. Regionale **natürliche** Waldzusammensetzung

Buchenwälder und Buchenmischwälder	X	Eichenmischwälder	
Bergmischwälder.....		Wälder in Flussauen und z. T. vermoorten Niederungen	
Hochgebirgswälder	

7. **Tatsächliche** Waldzusammensetzung

	Fi	Ta	Kie	SNdh	Bu	Ei	Elbh	SLbh
Bestandsbildende Baumarten	X		X		X	X	X	X
Weitere Mischbaumarten		X		X				

8. Bemerkungen/Besonderheiten:

In der Hegegemeinschaft mit rd. 44 % Waldanteil sind alle Waldbesitzarten (Privat-Körperschafts- und Staatswald) vertreten. Der Anteil des Staatswaldes beträgt fast 40 %. Die Waldstandorte der Hegegemeinschaft werden weitgehend von schwierigen Standortverhältnissen bestimmt, geprägt durch Riestrümmersmassen und jüngere, überwiegend quartäre Überdeckungen. Die vom Menschen unbeeinflusste regionale natürliche Waldzusammensetzung würde überwiegend aus Buchen- und Buchen-Eichen-Wäldern bestehen.

Die Waldflächen östlich der Wörnitz liegen in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal. Darüber hinaus weist der Wald funktionsplan Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Wasserschutz sowie nördlich Donauwörth Erholungswald aus.

¹ Nicht zutreffendes streichen!

Im Bereich der Hegegemeinschaft liegt das FFH-Gebiet 7230-371 "Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab".

Daneben hat die Hegegemeinschaft Anteil am FFH-Gebiet 7128-371 "Trockenverbund am Rande des Nördlinger Rieses" am SPA-Gebiet 7428-471, "Donauauen ", am FFH-Gebiet 7130-302, "Heroldinger Burgberg", am SPA-Gebiet 7229-471, "Riesalb mit Kesseltal", randlich am FFH-Gebiet 7329-372, "Jurawälder nördlich von Höchstädt" und 7329-301, "Donauauen Blindheim-Donaumünster".

9. Vorkommende Schalenwildarten	Rehwild.....	X	Rotwild	
	Gamswild.....		Schwarzwild	X
	Sonstige			

Beschreibung der Verjüngungssituation

Die Auswertung der Verjüngungsinventur befindet sich in der Anlage

1 Verjüngungspflanzen kleiner als 20 Zentimeter

Die Aufnahmen der Verjüngungsinventur 2018 haben bei den Pflanzen bis 20 Zentimeter Höhe für die wichtigsten Baumarten in der Hegegemeinschaft folgende Anteile (gerundet) ergeben: Fichte 1 %, Buche 21,5 %, Eiche 2 %, Edellaubholz 36 % und sonstiges Laubholz 40 %. Die insgesamt 438 erfassten Pflanzen zeigen deutlich, dass sich die in den Ausgangsbeständen vorhandenen Baumarten auch in der Naturverjüngung widerspiegeln. Interpretationsfähige Zahlen (≥ 50) liefern nur die Aufnahmen für das Laubholz, außer der Eiche.

Die Verbissbelastung in dieser Höhenstufe ist hoch und hat im Vergleich zu 2015 deutlich zugenommen.

So ist die Verbissbelastung im oberen Drittel bei der Buche von 19,6 % (2015) auf 41,5 % (2018), beim Edellaubholz von 27,4 % (2015) auf 39,2 % (2018) und beim sonstigen Laubholz von 45,2 % (2015) auf 47,2 % (2018) angestiegen. In Summe ist das die höchste Verbissbelastung im Vergleich zu allen anderen Hegegemeinschaften des Landkreises. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Ausgangsbestände sehr laubholzreich sind und damit das Argument der Besonderheit der Äsungspflanze nicht einschlägig ist.

2 Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe

Die Fichte ist mit einem Anteil von 3,3 % der aufgenommenen Pflanzen nur untergeordnet an der Verjüngung beteiligt, so dass der an sich als tragbar einzustufende Leittriebverbiss an Fichte von 2,6 % bei der Einwertung der Verbissbelastung keine Rolle spielt.

Wesentlich gravierender wirken sich da schon die Steigerungen in der Verbissbelastung beim Laubholz aus. Korrespondierend zu dem Anstieg der Verbissbelastung bei den Verjüngungspflanzen unter 20 cm ist der Leittriebverbiss bei Buche von 14,9% (2015) auf 29,0 % (2018), beim Edellaubholz von 16,8 % (2015) auf 47,8 % (2018) und beim sonstigen Laubholz von 50,6 % (2015) auf 51,2 % (2018) angestiegen.

Die Verdoppelung der Verbissbelastung bei der Buche, v.a. aber der drastische Anstieg beim Edellaubholz um 350 % sind mehr als besorgniserregend.

Betrachtet man die Ergebnisse der Zeitreihe von der Aufnahme von 1991 an bis jetzt, so muss man leider feststellen, dass der Leittriebverbiss beim Laubholz den höchsten, jemals gemessenen Stand erreicht hat und dies, obwohl im vorangegangenen Gutachten bereits die Einwertung, „Verbissbelastung zu hoch“ und die Empfehlung „Abschuss erhöhen“ gelautet hat.

3. Verjüngungspflanzen über maximaler Verbisshöhe

Bei der Verbissaufnahme von 2018 wurden deutlich weniger Verjüngungspflanzen über Verbisshöhe erfasst, als dies noch 2015 der Fall war. Dies ist der Zufälligkeit der wechselnden Aufnahmepunkten geschuldet.

Von den 132 aufgenommenen Pflanzen weisen nur 4 davon Fegeschäden auf. Fegeschäden spielen für das Verjüngungsgeschehen keine Rolle. Auffällig ist, dass sich das Verhältnis der Baumarten innerhalb der Laubholzgruppe ganz eindeutig Richtung Buche verschiebt. Die Buche hat über Verbisshöhe bei dieser Aufnahme bereits einen Anteil von knapp 66 Prozent der aufgenommenen Pflanzen.

4. Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss

Gesamtanzahl der Verjüngungsflächen, die in der Verjüngungsinventur erfasst wurden:

3	1
---	---

Anzahl der teilweise gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen:.....

	0
--	---

Anzahl der vollständig gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen:

	1
--	---

Das geringe Zäunungsprozent ist Ausdruck der ausgesprochenen Verjüngungsfreudigkeit aller Laubhölzer auf den vorherrschenden Standorten und den günstigen Ausgangszuständen.

Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung (unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede)

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Art.1 Abs. 2 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern: Bewahrung oder Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“.
- „Waldverjüngungsziel“ des Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes: Die Bejagung soll insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Die Verbissbelastung hat bei allen Laubhölzern im Vergleich zu 2015 nochmals deutlich zugenommen und innerhalb der Zeitreihe ein „Allzeithoch“ erreicht. Das erreichte Niveau lässt eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Verjüngung, nach der die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen gewährleistet sein muss, nicht zu.

Es liegt an der Verjüngungsfreudigkeit der Baumarten, v.a. der Buche, dass trotz der hohen Verbissbelastung es in den meisten Jagdrevieren möglich ist Verjüngungsflächen zu finden, auf denen die Naturverjüngung erfolgreich der Verbisszone entwachsen ist. Solche Bilder täuschen darüber hinweg, dass das in der Ausgangsverjüngung vorhandene Artenspektrum (Verjüngungspflanzen kleiner als 20 Zentimeter) sich später auch in der erfolgreich der Verbisszone entwachsenen Verjüngung widerspiegelt.

Diese Aussage gilt innerhalb der in der Hegegemeinschaft vorherrschenden Verhältnisse vor allem für die Baumart Buche. Eine ausschließlich sich aus Buche zusammensetzende Naturverjüngung jenseits der Verbisszone wird dem Ziel eines artenreichen, standortgerechten Mischwaldes nicht gerecht, sofern im Ausgangsbestand noch weitere Baumarten, wie z. B. Eiche, Linde Ahorn, Kirsche oder Elsbeere an der Bestockung beteiligt sind, was in aller Regel der Fall ist.

Die bei dieser Aufnahme festgestellte Verbissbelastung erzeugt genau diese Situation. Auf Teilfläche ist eine erfolgreiche Verjüngung aufgrund der v.a. beim Edellaubholz sehr hohen Verbissbelastung nicht möglich. Dort wo Verjüngung der Verbisszone entwachsen kann, ist in aller Regel eine Entmischung der Bestände festzustellen.

Die Entmischung wird sehr gut bei der Zusammenstellung „Anteile der Baumarten in den verschiedenen Höhenstufen“ dokumentiert. Die Buche steigert ihren Anteil von 21,5 % bei der Verjüngung ≤ 20 cm auf 57,2 % bei den Pflanzen 80 cm – max. Verbisshöhe.

Entsprechend sinkt der Anteil z.B. beim Edellaubholz von 36,1 % auf nurmehr 12,8 Prozent in der Höhenstufe 80 cm – max. Verbisshöhe.

Man könnte zugutehalten, dass der Winter, der der Vegetationsaufnahme vorangegangen ist,

in der Winterhärte (Frosttage, Schneelage) härter war, als dies im Winter 2014/2015 der Fall war, zumal in fast allen Hegegemeinschaften des Landkreises ein negativer Trend zu verzeichnen ist. Bei objektiver Betrachtung muss man aber feststellen, dass die Anzahl der Frosttage und Tage mit durchgehender Schneedecke maximal einen „normalen“ Winter repräsentieren und keinesfalls als Argument für Folgen von außergewöhnlichen Witterungsereignissen taugen.

Empfehlung für die Abschussplanung (unter Berücksichtigung des bisherigen Ist-Abschusses)

Wenn im vorangegangenen Gutachten für eine Hegegemeinschaft die Feststellung getroffen wurde, die „Verbissbelastung ist zu hoch“ und bei der darauf folgenden Vegetationsaufnahme die Verbissbelastung nochmals deutlich ansteigt, kann es nicht überraschen, dass die Einschätzung der festgestellten Verbissbelastung mindestens „Verbissbelastung“ zu hoch“ lauten muss. Der Anstieg ist insgesamt ausgesprochen unerfreulich und überrascht schon deshalb, weil der Staatswaldanteil an der Hegegemeinschaft vergleichsweise hoch ist und es sich um größere zusammenhängende Waldkomplexe handelt. Die Verbissituationen zwischen den Revieren innerhalb der Hegegemeinschaft sind zudem äußerst unterschiedlich. In der einzelrevierweisen Betrachtung gibt es Verhältnisse, bei denen die Verbissbelastung als tragbar einzustufen ist und ebenso Reviere, bei denen die Feststellung getroffen werden muss, die Verbissbelastung ist deutlich zu hoch.

In der Betrachtung der Verhältnisse aller Reviere kann es deshalb noch bei der Feststellung bleiben, dass die Verbissbelastung insgesamt zu hoch ist. Und es erscheint insgesamt noch als ausreichend, wenn als Abschussempfehlung für den Abschuss in der Hegegemeinschaft die Empfehlung, den Abschuss zu erhöhen, abgegeben wird. Diese Empfehlung wird aber nur zum Erfolg führen, wenn dort, wo notwendig, der Abschuss sogar deutlich erhöht wird. Hinweise, wo dies der Fall sein sollte, geben die ergänzenden revierweisen Aussagen. Dementsprechend kann es im Einzelfall auch verantwortbar sein, in einigen Revieren den Abschuss in seiner bisherigen Höhe zu belassen.

Zusammenfassung

Bewertung der Verbissbelastung:

günstig	<input type="checkbox"/>
tragbar	<input type="checkbox"/>
zu hoch	<input checked="" type="checkbox"/>
deutlich zu hoch.....	<input type="checkbox"/>

Abschussempfehlung:

deutlich senken.....	<input type="checkbox"/>
senken.....	<input type="checkbox"/>
beibehalten.....	<input type="checkbox"/>
erhöhen.....	<input checked="" type="checkbox"/>
deutlich erhöhen.....	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum Nördlingen, den 12.12.2018	Unterschrift
--	--------------

Peter Birkholz, Forstdirektor

Anlagen

- Auswertung der Verjüngungsinventur für die Hegegemeinschaft
- Formblatt JF 32b „Übersicht zu den ergänzenden Revierweisen Aussagen“